



# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

## Beschlussvorlage

Nr: 2009/090

Fachbereich: Fachbereich 1.1 Zentrale Dienste

Bearbeiter: Michael Heil

Aktenzeichen:

### **Interkommunale Zusammenarbeit; Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie der Personalgestellungsverträge**

#### **Verfahrensgang**

Magistrat

#### **Termin**

06.07.2009

### **Beschlussantrag**

#### **I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

- I.1 Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich der Stadtkasse und der Steuerverwaltung der Städte Geisenheim, Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel durch die Stadt Geisenheim wird in der anliegenden Fassung (Anlage 1) zugestimmt.**
- I.2 Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich der Kämmerei der Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel durch die Stadt Oestrich-Winkel wird in der anliegenden Fassung (Anlage 2) zugestimmt.**

#### **II. Personalgestellungsverträge bzw. Vereinbarung zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht**

- II.1 Dem Abschluss des Gestellungsvertrages zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht für Mitarbeiter/-innen der Stadt Oestrich-Winkel auf die Stadt Geisenheim wird in der anliegenden Fassung (Anlage 3) zugestimmt.**
- II.2 Dem Abschluss der Vereinbarung zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht für Mitarbeiter der Stadt Eltville am Rhein auf die Stadt Oestrich-Winkel wird in der anliegenden Fassung (Anlage 4) zugestimmt.**

### **Begründung**

Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Eltville am Rhein, Geisenheim und Oestrich Winkel haben sich Anfang des Jahres 2009 mit gleichlautenden Beschlüssen dafür ausgesprochen, zum 01. September 2009 mit einer engen interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Finanzverwaltung zu beginnen. Eine gemeinsame Steuerverwaltung und eine gemeinsame Stadtkasse für alle drei Städte sollen künftig ihren Sitz in Geisenheim haben.

Die gemeinsame Kämmerei der Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel wird ab 01. September 2009 in Oestrich-Winkel erreichbar sein.

In diesem Zusammenhang wurden die Magistrate der Städte beauftragt, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie die Vereinbarungen zur Überlassung des Personals an die künftigen gemeinsamen Standorte zu erarbeiten.

Nach intensiven gemeindeübergreifenden Abstimmungen innerhalb der Verwaltungen und unter Einbeziehung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, der die erarbeiteten Vereinbarungen rechtlich geprüft hat, werden nunmehr die zur Umsetzung erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der abzuschließenden Vereinbarungen vorgelegt.

### Zu I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wird der Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit festgelegt. Die rechtliche Grundlage bietet § 24 Abs. 1, zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), wonach Kommunen vereinbaren können, Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Dabei bleiben die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben unberührt.

Abzuschließen sind:

- eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Eltville am Rhein, Geisenheim und Oestrich-Winkel zur Realisierung einer gemeinsamen Steuerverwaltung und einer gemeinsamen Stadtkasse mit Sitz in Geisenheim;
- eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel zur Realisierung einer gemeinsamen Kämmerei mit Sitz in Oestrich-Winkel.

In den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind insbesondere die Beteiligten, die wahrzunehmenden Aufgaben, Mitwirkungsrechte und Verfahrensfragen zu regeln.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei künftig auf die Angleichung von Dienstanweisungen (§ 3 Abs. 1 der Vereinbarungen) zu richten sein. Bisher hat im Rahmen ihrer Organisationshoheit jede Kommune den internen Geschäftsgang mittels Dienstanweisungen geregelt. Mit einer zunehmenden Vereinheitlichung verwaltungsinterner Abläufe aller beteiligten Städte, die selbstverständlich einvernehmlich abgestimmt werden soll, werden sich bei anhaltender Zusammenarbeit weitere Vereinfachungen und Effizienzgewinne erzielen lassen.

Hinsichtlich der ebenfalls zu klärenden Kostenregelung konnte zwischen den beteiligten Städten Einigkeit darüber erzielt werden, dass die jeweils aktuelle Kostenkalkulation eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zugrunde gelegt wird. Dies hat den Vorteil, dass für alle eine einheitliche Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Auf der Basis dieser so ermittelten Personalkosten werden die Gemeinkostenzuschläge in Höhe von 20 %, gem. KGSt-Empfehlung sowie die Zuordnung der Sachkostenzuschläge (15.600 € je Büroarbeitsplatz) ermittelt.

Gemeinkosten beinhalten dabei verwaltungsinterne Leistungsbeziehungen, wie Planung, Steuerung und Kontrolle, Prüfungen durch das Prüfungsamt, Leistungen des Haupt- und Personalamtes, des Presseamtes, der Liegenschaftsverwaltung, der allgemeinen Beschaffung, des betriebsärztlichen und arbeitsmedizinischen Dienstes, der Amtsleitung, interner Schreibdienste etc..

In dem Pauschalsatz für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes sind Raumkosten und Mobiliar inkl. Abschreibungen, Bürobedarf, Fahrkosten, Telefonkosten sowie die informationstechnische Ausstattung enthalten. Da insbesondere die Personal aufnehmenden Kommunen künftig höhere Aufwendungen bei den Gemeinkosten und Sachkosten zu tragen haben und vor Ort für Ausstattung, Technik und Anschaffung von Büromaterial Sorge tragen werden, sind diese Kostenanteile umgelegt worden.

Die Vereinbarungen sollen für eine Dauer von 5 Jahren mit einer jeweiligen Option der Verlängerung um weitere 5 Jahre abgeschlossen werden. Diese Regelung verschafft allen Beteiligten die nötige Planungssicherheit.

Wert wurde darauf gelegt, dass gerade die „Dreier-Kooperation“ bei Aussteigen eines Beteiligten auch zwischen den verbleibenden Partnern fortbestehen kann.

Besonders erfreulich ist, dass zwischenzeitlich seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport der Zusammenschluss der Finanzverwaltungen entsprechend der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren“ als förderfähig angesehen wurde. Sobald die unterschriebenen Vereinbarungen dort vorgelegt werden, wird die Kooperation mit einem Betrag von 75.000 € gefördert. Der Förderbetrag kann auf 100.000 € erhöht werden, wenn sich eine weitere Kommune anschließen sollte.

Mit der bereits in Aussicht gestellten Förderung können die in Geisenheim erforderliche Herrichtung der Räumlichkeiten, die Anschaffung von Büromöbeln und PC's, die technische Umstellung in Oestrich-Winkel sowie notwendige Beratungs- und Serviceleistungen der ekom21 finanziert werden.

### Zu II. Personalgestellungsverträge bzw. Vereinbarung zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht

Die künftige gemeinsame Steuer- und Kassenverwaltung in Geisenheim bzw. die gemeinsame Kämmerei in Oestrich-Winkel bedürfen auch einer ausreichenden personellen Besetzung. In der Grundsatzentscheidung der Stadtparlamente war bereits der personelle Umfang festgelegt worden. Dieser wird nunmehr mit dem

beigefügten Personalgestellungsvertrag bzw. der Vereinbarung zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht für die Beamten der Stadt Eltville am Rhein, die ihren Dienst künftig in der gemeinsamen Kämmerei bei der Stadt Oestrich-Winkel versehen werden, umgesetzt.

Einleitend sei gesagt, dass alle Mitarbeiter/-innen umfassend über die Zusammenlegung informiert sind und in den Umgestaltungsprozess eingebunden wurden. Alle sind bereit, diese Veränderungen mitzutragen und aktiv zu gestalten.

Abzuschließen sind:

- ein Personalgestellungsvertrag zwischen der Stadt Eltville am Rhein und der Stadt Geisenheim zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter/-innen in den Bereichen Kasse und Steueramt;
- ein Personalgestellungsvertrag zwischen der Stadt Oestrich-Winkel und der Stadt Geisenheim zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter/-innen in den Bereichen Kasse und Steueramt;
- eine Vereinbarung zwischen der Stadt Eltville am Rhein und der Stadt Oestrich-Winkel zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter im Bereich der Kämmerei.

Anstellungsbehörde bleibt jeweils die abgebende Kommune. Daher sind Befugnisse im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Städten festzulegen.

Besonders wichtig war hier allen beteiligten Städten die besondere Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter/-innen, die künftig an einem anderen Einsatzort ihren Dienst aufnehmen werden zu würdigen und insoweit auch vorteilhafte Regelungen aufzunehmen.

Dazu zählen unter anderem:

- ein Wahlrecht bei der Teilnahme an Betriebsausflügen,
- die Zahlung eines Fahrkostenzuschusses für die Mitarbeiter/-innen, die künftig einen weiteren Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte haben, die Betrauung aller Mitarbeiter/-innen (unabhängig von ihrer Anstellungsbehörde) mit Aufgaben gleicher Qualität,
- ein Besuchsrecht von Vertretern des Magistrats, der für den Bereich Personal zuständigen Amtsleitung und des Personalrates der Anstellungsbehörde.

Die jeweiligen Anstellungsbehörden für den Bereich Kasse und Steueramt führen auch weiterhin das Personal im Stellenplan und tragen zunächst die anfallenden Personalkosten. Im Rahmen einer Endabrechnung erfolgt jährlich eine Verrechnung, orientiert an den jeweiligen Fallzahlen.

Im Bereich der Kämmerei verbleiben die Personalkosten zunächst bei den jeweiligen Kommunen. Eine Verrechnung erfolgt erst im Rahmen von künftigen personellen Veränderungen mit dem Ziel einer Personalkostenreduzierung, gemäß beigefügter Anlage. Lediglich die Gemein- und Sachkosten sind von der Stadt Eltville am Rhein pauschal an Oestrich-Winkel zu erstatten und entfallen damit als Einzelpositionen im Eltviller Haushalt.

Über alle besonders kostenträchtigen Personalmaßnahmen wie berufliche Weiterqualifizierungen, Zusatzqualifizierungen, die Gewährung von Sonderurlauben oder Altersteilzeit das Einvernehmen herzustellen.

Wichtig für die Personal abgebende Kommune ist die unter § 3 Abs. 2 aufgenommene Regelung, dass bei Krankheit, Urlaub, Elternzeit etc. kein Ersatz zu stellen ist. Die Regelung des ordnungsgemäßen Geschäftsganges in diesen Fällen obliegt vielmehr der Stadt, die künftig für die Aufgabenwahrnehmung zuständig ist.

Nach § 77 Abs. 1, Ziff. 1 d) und Ziff. 2 d) Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) unterliegen Abordnungen von Beamten und Arbeitnehmern zu einer anderen Dienststelle für die Dauer von mehr als sechs Monaten der Mitbestimmung des Personalrates. Auch mit den Personalräten wurden daher im Vorfeld (§ 69 Abs. 1 HPVG) eingehend die Personalgestellungen erörtert.

29.03.2012

Gesehen:

Gesehen:

*Bereichsleiter*

*FB Finanzen*

*Dezernatsleiter*

